

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen
Der Vorsitzende
Hans-Heinrich Heuser
Hauptstraße 23, 35085 Ebsdorfergrund

Zurückgezogen: *) Antrag an die 11. Kirchensynode

Die 11. Kirchensynode möge folgende Änderungen betreffend die Wirksamkeit von Beschlüssen / Wahlen nach der **Mustergemeindeordnung (MGO)** beschließen:

§ 6 Abs. 6 b Satz 1 MGO wird wie folgt neu gefasst:

Ein Beschluss kommt zustande mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Abs. 6 Satz 2 MGO wird wie folgt neu gefasst:

Gewählt sind diejenigen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Abs. 4 Satz 2 MGO wird wie folgt neu gefasst:

Ein Beschluss kommt zustande mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Satz 3 MGO wird wie folgt neu gefasst:

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Begründung:

§ 6 Abs. 6 b Satz 1 MGO lautet: "Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, falls diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt." Die Anwendung dieser Vorschrift hat zu Unsicherheiten in Bezug auf die Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und zu einer Anfrage an die Rechtskommission geführt. Die SynKo-ReVe hat zur Auslegung des nicht eindeutigen Wortlautes der Vorschrift Stellung genommen und die folgende Neufassung des § 6 Abs. 6 b Satz 1 MGO angeregt:

Ein Beschluss kommt zustande mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Nichtberücksichtigung von Stimmenthaltungen oder anders ausgedrückt, die Behandlung von Stimmberechtigten, die sich ihrer Stimme enthalten, als „Abwesende“ entspricht der herrschenden Rechtsprechung zu dem geltenden § 6 Abs. 6 b S. 1 MGO vergleichbaren Formulierungen in Satzungen von Vereinen.

Weitere Regelungen in der MGO lassen vom Wortlaut her eine unterschiedliche Auslegung zu, so dass sich auch deren Neuformulierung zur Klarstellung anbietet.

§ 8 Abs. 6 Satz 2 MGO lautet: „Gewählt sind diejenigen, für die sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.“

§ 9 Abs. 4 Satz 2 MGO lautet: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.“

§ 13 Satz 3 MGO lautet: „Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder.“

Die genannten Bestimmungen sind daher gemäß den oben genannten Anträgen an die Kirchensynode neu zu fassen, um weiteren Unsicherheiten in der Anwendung von vornherein zu begegnen.

Vorstehender Antrag wurde von der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen auf ihrer Sitzung am 3. März 2007 in Hannover als Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK verabschiedet.

*)

*Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) hat im Nachgang zu ihrer Sitzung am 5. Mai 2007 im „Umlaufverfahren“ den Beschluss gefasst hat, den (Kommissions-) **Antrag 601** betreffend die Änderung einzelner Abstimmungsregelungen der MGO **zurückzuziehen**.*

Begründung:

Mit Blick auf abweichende Abstimmungsregelungen in anderen kirchlichen Vorschriften wird die SynKoReVe die vorgeschlagenen Änderungen zur Mustergemeindeordnung nochmals beraten.

Ebsdorfergrund, 29.5.2007

Hans-Heinrich Heuser

Vorsitzender